

Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr.1.45.0 Holzhausen Süd
rechtsverbindlich seit dem 01.12.1976

vorgesehene Änderung



Übersichtsplan Maßstab 1:25000



PRÄAMBEL DES BEBAUUNGSPLANES
(ohne örtliche Bauvorschriften)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 03.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 955, 1122) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.08.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115) hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont diesen Bebauungsplan Nr. 1.45.5, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Bad Pyrmont, den 27.09.1991

gez. Schlüter
Bürgermeister

Siegel

gez. Demuth
Stadtdirektor

Hinweis:

Das Plangebiet ist ein Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.45.0, genehmigt gemäß § 11 BauGB vom 26.10.1976 durch den Regierungspräsidenten Hannover, Az.: 2144-483/76. Der Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes wird in dem Teilbereich aufgehoben, und zwar mit dem Zeitpunkt, mit dem der vorliegende Bebauungsplan Nr. 1.45.5 rechtsverbindlich wird.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1 BauGB

1 2
WA WA Allgemeines Wohngebiet
Erklärung:
1= Überbaubare Fläche
2= Nicht überbaubare Fläche
gemäß § 9 (1) 2 des BauGB

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1 BauGB

GFZ Geschossflächenzahl z.B. 0,7
GRZ Grundflächenzahl z.B. 0,4
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAUGRENZEN
§ 9 (1) 2 BauGB

o offene Bauweise
Baugrenzen

EINRICHTUNGEN U. ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
§ 9 (1) 5 BauGB

Flächen für den Gemeinbedarf
Regenrückhaltebecken

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 (1) 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

SONSTIGE PLANZEICHEN
§ 9 (7) BauGB, § 16 (5) BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anwohner und Versorgungsträger

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Das Gebiet des Bebauungsplanes wird vom dem Schutzbezirk IV der Heilquellenschutzverordnung (Nds. MBl. S. 181, 1967) erfasst.

STADT BAD PYRMONT
LANDKREIS HAMELN - PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN NR.1.45.5
Holzhausen Süd / 5. Änderung

M. 1:1000

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 04.10.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.45.5 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.10.1990 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekanntgemacht.
Bad Pyrmont, den 27.09.1991

Siegel
gez. Demuth
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerk:
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur, 4 Maßstab: 1:1000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.02.1985 - Nds. GVBl. S. 187).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.10.1990).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
Hamein, den 25.05.1991
Katasteramt Hamein
Im Auftrage
Siegelt
gez. H. Lange
Vermessungsoberrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Baudezernat der Stadt Bad Pyrmont.
Bad Pyrmont, den 13.08.1990
gez. Egnor
Egner
Baudirektor
Planverfasser

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 04.10.1990 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie § 10 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 31.12.1990 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 08.01.1991 bis 08.02.1991 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Bad Pyrmont, den 27.09.1991
Siegelt
gez. Demuth
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.09.1991 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Bad Pyrmont, den 27.09.1991
Siegelt
gez. Demuth
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 15.10.1991 angezeigt worden.
Landkreis Hameln-Pyrmont
Oberkreisdirektor
Im Auftrage
Siegelt
gez. Müller
Müller
Baudirektor

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflegen mit Maßgaben / mit Ausnahme des durch den Bebauungsplan festgesetzten Bereiches nicht geltend gemacht.
Hameln, den 13.01.1992

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont ist in der Verfügung vom 15.10.1991 (Az.: 2144-483/76) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am 27.09.1991 beauftragt worden.
Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom 15.10.1991 bis 15.10.1991 öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.10.1991 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekanntgemacht.
Bad Pyrmont, den 27.09.1991
Siegelt
gez. Demuth
Stadtdirektor

Die Erteilung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 05.02.1992 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 05.02.1992 rechtsverbindlich geworden.
Bad Pyrmont, den 23.03.1992
Siegelt
gez. Demuth
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Bad Pyrmont, den 11.03.1993
Siegelt
gez. Demuth
Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
Bad Pyrmont, den 19.04.1995
Siegelt
gez. Demuth
Bürgermeister
Stadtdirektor

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorliegende Abklärung mit der Urachricht des Bebauungsplanes übereinstimmt.
Bad Pyrmont, den 11.03.1993
Der Stadtdirektor i. A.
Steinmeyer
Stadtkassenrat